Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 49

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Wesentliche bei der Maschinenversicherung ift, wie bereits erwähnt, daß stets der Neuwert der Maschinen versichert und somit erreicht wird, daß die Wiederinftandsstellungstoften auf Grund des Neuwertes der Erfatteile zur Bergütung gelangen.

Die Prämien sind je nach Art und Charafter der in Frage kommenden Betriebe verschieden und variieren

innerhalb beftimmter Grenzen.

Es ist zu wünschen, daß von Seiten der Industrien und Gewerbe aller Art auch in der Schweiz, wo die einheimischen Inftitute stets vorbildlich arbeiteten, diese neue Versicherungsart mit Interesse begrüßt und aufgenommen wird, umsomehr, als deren Nützlichkeit sich nicht verkennen läßt.

Uolkswirtschaft.

Gidgenöffifche Gewerbegefeggebung. Das Eidae= nössische Arbeitsamt, das mit den Vorarbeiten zur künftigen Gewerbegesetzebung des Bundes beauftragt wurde, hat als deren ersten Teil einen Gesetzesentwurf über die berufliche Ausbildung fertiggestellt, der zunächst den zuständigen Kantonsbehörden, den Berufsverbanden, Fachschulen und weitern Intereffenten zur Bernehmlaffung zugeftellt wird. Diefer Gefegentwurf lagt fich von dem Gedanken leiten, die Berufstüchtigkeit durch Förderung der beruflichen Ausbildung des Nachwuchses auf jede geeignete Beise zu heben. Ausgeschaltet find Bestimmungen über den Lehrlingsschut in der Meinung, daß deren Erlaß in einem andern Gesetz erfolgen soll, nämlich in einem Arbeitsschutgesetz, das außer auf die Lehrlinge wenigstens auf alle minderjährigen Arbeiter Anwendung finden muffe. Auch die Beftimmungen zum Schute Des Gemerbes follen in einem umfaffenden Befet besonders geordnet werden. Dem Bundesgeset über die berufliche Ausbildung werden Handwerk und Industrie, Sandel und Berfehr unterftellt.

Ein Mindestalter für Lehrlinge wird nicht festgesett, sondern nur verlangt, daß dieselben aus der Primarschulpflicht entlassen seien. Lehrlinge darf nur annehmen, wer fie ohne Gefährdung ihres forperlichen und geiftigen Wohls in seinem Betrieb fachgemäß auszubilden imstande ift. Das Lehrverhältnis ift durch schriftliche Verträge zu regeln. Durch Verordnung des Bundesrates können Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages über das Lehrverhältnis auf alle Angehörigen des betreffenden Berufs anwendbar erklärt werden. Der Entwurf regelt weiter die Wirkungen des Lehrverhältniffes, die Aufsicht über dasselbe, Dauer und Erlöschen, die Lehrlingsprüfung, über die Pflicht zum Besuche des beruflichen Unterrichts usm. Der Bund gemahrt Beitrage bis zur Salfte ber anderweitigen Leiftungen an Lehrlingsprüfungen, Stipendien, Anstalten, Schulen und Kurse für Berufsbildung, an die Ausbildung und Weiterbildung von Lehrfräften, sowie zur Förderung der hauswirtschaftlichen Ausbildung. Der Vollzug des Gesetzes ist Sache der Kantone.

Bis Ende August konnen von Intereffenten Ab. änderungsantrage zu biefem Gefetesentwurf beim Eidgenöffifchen Arbeitsamt in Bern eingereicht werden.

Erfindungsichut. Der Verein schweizerischer Maschinen = Industrieller hat in einer an das Gid: genössische Juftig- und Polizeidepartement und an das Eidgenössische Volkswirtschaftsbepartement gerichteten Eingabe die grundsätliche Verlängerung der 15 Jahre betragenden maximalen Schutdauer schweizerischen Erfindungspatente um drei event. um fünf Jahre nachgesucht. Er begründet dieses Gesuch u. a. damit, daß in zahlreichen Industrie-

ländern die Frage der Verlängerung bereits aufgerollt worden fei und in mehreren inzwischen ihre Lösung gefunden habe. In der im Gefuch gebotenen überficht ift benn auch nachgewiesen, daß mehrere wichtige Staaten eine längere Patentdauer haben als wir ober im Begriffe fteben, eine solche einzuführen.

In diesem wichtigen Punkte sollte möglichste übereinftimmung bestehen. Der schweizerische Erfinder verdiene nicht weniger Berücksichtigung als der ausländische und durfe nicht durch die eigene Gefengebung benachteiligt werden. Die fritischen Zeiten, in benen wir uns befinden, laffen diefes Erfordernis doppelt berechtigt erscheinen. Die lang andauernde Krisis habe die Ausbeutung mancher Erfindungen in besonderem Mage erschwert.

Zu diesen Erwägungen komme noch die Sorge um Die Erhaltung von Arbeitsmöglichkeiten für unfer Land. Ein verlängerter Patentschutz werde dazu beitragen, namentlich unserer Exportinduftrie in ihrem schweren Existenzkampfe einige Erleichterung zu bringen. Es fei ein Gebot der Gerechtigkeit und gesunder Wirtschaftspolitik, die beantragte Verlängerung vorzunehmen.

Uerkehrswesen.

Werkzeugindustrie und Schweizer Mustermesse 1924. (Eingesandt.) Export heißt für die schweizerische Volkswirtschaft soviel als Leben. Wiederausbau und Rampf um den Absatz auf dem Weltmarkt find Fragen, die unzertrennbar mit dem Gesamtwohl unseres Volkes verknüpft sind. Der Wiederaufbau und die Weiterentwicklung der Wirtschaft bedingen auch überall die Anwendung rationellster Produktionsmittel, d. i. höchste Leistung mit geringstem Kraftauswand und Leistung von

Präzisionsarbeit.

Die schweizerische Werkzeugindustrie, deren Erzeug= niffe Weltruf besiten und die nur ichuld ber gerrutteten allgemeinen wirtschaftlichen Lage nicht gebührenden Abjat finden, hat sich aber auch die Ueberlegung zur Pflicht zu machen, daß die Entwicklung dieser Grundlage aller Produktion sehr stark abhängig ist von Vergleichsmög= lichkeiten, wie überhaupt von der Organisation des Bro-duktionsmittelmarktes. Die gesährlichste Konkurrenz der schweizerischen Werkzeugindustrie ist unzweiselhaft die deutsche; ihre Fortschritte und ihre Machtstellung zwingen uns zu ernfter Beurteilung und Vergleichung. Es bürften deshalb die nachfolgenden Ausführungen fehr der Beachtung und des Ueberdenkens wert sein.

Im Rahmen der Leipziger Meffe besteht heute bereits eine besondere technische Messe, indem Deutschlands große Berbande, d. h. die Berbindungen von Firmen gleichgerichteter Produktion sich zusammengetan haben, um geschloffene Ausstellungen in die Bege zu leiten. Bas im Besondern die Berkzeugindustrie betrifft, so berichtet diese der "Internationalen Messe-Zeitung" (vergl. Mr. 101): "Der Berein deutscher Werkzeugfabrikanten marschiert an der Spite und hat schon seit Jahren in ständiger Vervolltommnung alle Firmen zu einer gemeinsamen Ausstellung unter zielbewußter Leitung veranlaßt, sodaß der deutsche Werkzeugmaschinenbau sich in seiner ganzen Großartigkeit auf der technischen Meffe darbietet."

Unsere einheimischen Betriebe der Werkzeugindustrie muffen sich die Borteile, die die moderne Messe bietet, in ihrem eigensten Interesse ebenfalls zu nute machen durch eine umfassende Beteiligung an der bom 17. bis 27. Mai statifindenden Schweizer Mustermeffe in Bafel, um auf diesem großen nationalen Markte bei= mischer Qualitätsware ihre Leistungsfähigkeit vor dem In- und Austande in wirksamster! Form zu bezeugen.